

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2016/7427-01 öffentlich		
<b>Ehrenamtliche Arbeit und Sondernutzungsgebühren / Anfrage der CDU-Fraktion</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	30.08.2016	Ö	Kenntnisnahme	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele:**

Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote (Ziel 2016 - 2020)  
 Finanzielle Handlungsfähigkeit (Ziel 2016 - 2020)

**Sachverhalt:**

Die CDU- Fraktion hat sich am 24.08.2016 mit folgendem Sachverhalt an die Verwaltung gewandt:

Anfang August wendete sich eine ehrenamtlich engagierte Bürgerin, aufgrund einer Änderung der Sondernutzungsgebührenordnung im Juli 2015, in einem Schreiben an die Fraktionen des Stadtrates. Diese Änderung würde die ehrenamtliche Arbeit enorm belasten, da bei geplanten Veranstaltungen, wie etwa einem Straßenfest, schnell Gebühren in Höhe von etwa 500 Euro auf die Ehrenamtlichen zukommen würden. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 9. August 2016 hatte die CDU-Fraktion hierzu Fragen gestellt, die zu Protokoll beantwortet wurden.

Sie fragt die Verwaltung daher in diesem Zusammenhang:

1. Wäre es nicht sinnvoll, dass die Verwaltung ihre im VA-Protokoll dargelegte Position der Öffentlichkeit mitteilt?
2. Wurde dem ehrenamtlichen Veranstalter von der Verwaltung geraten, die Fläche des Straßenfestes deutlich zu reduzieren, um Gebühren zu sparen?
3. Wurde der ehrenamtliche Veranstalter von der Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 6 der Sondernutzungsgebührenordnung die Möglichkeit besteht, auf Antrag Gebühren zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1. Die 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung und zur Sondernutzungsgebührenordnung, auf die die hier nun angeführten Änderungen zurückzuführen sind, wurde vor Beschlussfassung im Rat auch im Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung behandelt. Dort wurde sie öffentlich diskutiert. Jede interessierte Bürgerin und jeder interessierte Bürger kann die Vorschriften zudem auf der Homepage der Stadt Osnabrück aufrufen und sich individuell bezogen auf das konkrete Anliegen von der Verwaltung beraten lassen. Die Verwaltung wird den Hinweis jedoch aufgreifen und auf ihrer Homepage in der Rubrik „Dienstleistung“ ein neues Stichwort zu diesem Themengebiet aufnehmen.

Zu 2. Grundsätzlich ergeht in allen Fällen bereits bei der Anmeldung eines Straßenfestes ein Hinweis auf die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr. In diesem Fall hat der zuständige Sachbearbeiter in einem persönlichen Gespräch den Veranstaltern ausführlich die Sondernutzungssatzung sowie die Gebührenmodalitäten er-

läutert, also dass sich die Sondernutzungsgebühr nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Eine weitere Erläuterung erfolgte durch einen weiteren Kollegen per E-Mail.

Zu 3. Nein, dazu gab auch keine Veranlassung. Nach § 6 kann die Stadt eine Stundung, Herabsetzung oder einen Erlass gewähren, wenn die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt. Mit dieser Norm sollen atypische Sachverhalte und Konstellationen erfasst werden. Ein atypischer Fall und damit eine unbillige Härte liegen bei einem Straßenfest unter Zugrundelegung der aktuellen Sondernutzungsgebührenordnung nicht vor.

**Anlage/n: keine**